



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## **135/2021e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 02.12.2021**

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

## **Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln – Jahnatal Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal (Neufassung Anlage 1 - Kostenverzeichnis)**

Aufgrund

- §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal am 29.11.2021 folgende Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **I. Änderungen: Neufassung Kostenverzeichnis**

§ 4 „Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis“ wird um die lfd. Nr. 21 -Überwachung der durch die Grundstückseigentümer vorgenommenen Eigenkontrolle- ergänzt.

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Stand 29.11.2021).

*Beifügen: Neufassung Anlage 1 (Stand 29.11.2021)*

### **II. Inkrafttreten**

Diese Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 1 (Kostenverzeichnis Stand 17.05.2021) außer Kraft.

Döbeln, den 29.11.2021

Schilling  
Verbandsvorsitzender

Siegel



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der OberbürgermeisterVerantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

**Anlage 1 zur Zweiten Änderung der Verwaltungskostensatzung  
Neufassung Kostenverzeichnis (Stand 29.11.2021)**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Anträge von Bauvorhaben zum Grundstücksentwässerungsanschluss	25,00 €
2.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 € - 500,00 €
3.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses und Nebenkosten	15,00 €
4.	Anordnung zum Stilllegen des Hausanschlusses	15,00 €
5.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	25,00 €
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis	25,00 €
7.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,00 €
8.	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 €
9.	Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
10.	Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
11.	Abwasseranalytik durch Dienstleister	nach Aufwand
12.	Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Pauschale)	55,00 €
13.	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/Löschungsbewilligung	40,00 €
14.	Mahnung gem. §13 SächsVwVG	5,00 € - 25,00 €
15.	Pfändung gemäß §§14,15 SächsVwVG	
15.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	35,00 €
15.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	45,00 €
16.	Verwertung von Sicherheiten gem. §16 SächsVwVG i.V. § 327 AO	60,00 €



**Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

17.	Androhung eines Zwangsmittels gem. §20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 € - 100,00 €
18.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	10,00 € - 1.000,00 €
19.	Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24, 25 SächsVwVG	25,00 € - 1.000,00 €
20.	Abnahme von Absetzungszählern / Zuschlagszählern vor Ort	25,00 €/Zähler
21.	Überwachung der durch die Grundstückseigentümer vorgenommenen Eigenkontrolle sowie der Wartung der abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen (außer der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 - II bzw. DIN EN 12556-3) gemäß § 5 Kleinkläranlagenverordnung im Rahmen der Aufnahme der Grubeninhalte.	3,21 €/Überwachung